



## **Grundprinzip in Bezug auf die Kurtaxe und der Beherbergungs-Taxe**

Die neue Regelung behält die **zwei Steuern** bei, die bis heute von der Entwicklungs-Gesellschaft von Thyon/Les Collons und den Mayens von Sion einkassiert wurden: eine **Kurtaxe** und eine **Beherbergungstaxe**.

Zukünftig werden diese Beträge von der Gemeinde und nicht mehr von der Entwicklungs-Gemeinschaft (Société de Développement) eingenommen.

**Die Gebühren werden den Vermietern als jährlicher Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.** Davon ausgenommen sind Hotels, Herbergen, Pensionen,....

Das vom Gemeinderat gewählte und von der Gemeindeversammlung angenommene Konzept drängt die Eigentümer dazu, ihre verfügbaren Objekte zu vermieten. Das sichert den Vermietern **die Rückerstattung eines Teils oder der Totalität der zu begleichenden Taxen**, indem sie die Beherbergungsgebühr ihren Mietern und/oder Gästen in Rechnung stellen können.

### **Die Kurtaxe**

Sie wird den Inhabern von Ferienwohnungen von der Gemeinde in Form einer Jahrespauschale angerechnet. Die Höhe des Betrages wird proportional nach der Fläche des Mietobjekts bestimmt.

Die Pauschale muss auch bezahlt werden, wenn der Eigentümer seine Ferienunterkunft nicht nutzt oder vermietet.

Die Ferienwohnungsbesitzer, die in der Gemeinde ansässig sind, werden von der Taxe entbunden. Diese Befreiung wird durch die Tatsache begründet, dass sie schon durch die ordentlichen Steuern zur Entwicklung des Tourismus beitragen.

**Die Rückerstattung der Kurtaxe.** Die Halter von Ferienunterkünften sind befugt, ihren Mietern pro Übernachtung eine Gebühr von CHF 2.50 für Erwachsene und CHF 1.25 für Kinder von 6 bis 16 Jahren zu verrechnen (Kinder unter 6 Jahren sind von der Taxe ausgenommen), unabhängig davon, ob sie in- oder ausserhalb der Gemeinde Vex wohnhaft sind. Die eingenommenen Summen kommen dem Besitzer zu Gute. Er kann somit die Pauschale, zu deren Zahlung er verpflichtet ist, zurückgewinnen (Aufforderung zum Vermieten). Dieses Prinzip ist auch gültig, wenn die Einnahmen des Vermieters die Pauschalbesteuerung übersteigen. Einige bestimmte Kategorien von Personen sind allerdings von der Gebühr ausgeschlossen (siehe Art. 3 der Regelung). Die Besitzer haben somit nicht das Recht, den von den Abgaben befreiten Gästen die Kurtaxe anzurechnen.

**Die Einnahmen der Kurtaxe** können von der Gemeinde nur zur Kostendeckung im Bereich des Tourismus verwendet werden. Sie dürfen nicht zur Förderung des Fremdenverkehrs oder für andere allgemeine Zwecke der Gemeinde genutzt werden.

### **Die Beherbergungstaxe**

Sie wird von den Eigentümern gefordert, die Gäste gegen Bezahlung beherbergen.

Die Gemeinde berechnet sie in Form eines **pauschalen Jahresbeitrages** je nach Grösse der Unterkunft. Sie ist ebenfalls von den Wohnungsbesitzern, die in der Gemeinde Vex ansässig sind, bezahlbar.

Sie wird zusätzlich zu der jährlichen pauschalen Beherbergungstaxe verlangt.

Die Besitzer können sie nicht von ihren Gästen zurückfordern. Sie wird zur Finanzierung der Förderung des Tourismus (Marketing) verwendet.